

Europäische Datenschutzgrundverordnung und Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit gelten ab 25.05.2018

Das neue Datenschutzrecht stärkt die Rechte der Betroffenen, passt das Datenschutzrecht an den technologischen Fortschritt an und verändert die Verfahrensregeln im Umgang mit Daten.

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) lässt wesentliche inhaltliche Kernelemente des bislang geltenden Datenschutzrechts und damit viele bekannte und handhabbare Regelungen wie etwa zur Zweckbindung und Datenübermittlung unangetastet. Gleichwohl wirkt sich die DS-GVO insofern auf die Tätigkeit des Hessischen Kultusministeriums, der Staatlichen Schulämter, der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie der Schulen aus, als insbesondere die aufgrund der DS-GVO erforderlichen Verfahrensänderungen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, demnächst in die behördlichen Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufe einzupassen sein werden.

Wegen der Vielzahl der mit einer grundlegenden Rechtsreform unvermeidbar verbundenen Fragestellungen werden die Handreichungen kontinuierlich überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Dies gilt insbesondere für aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen zur Gewährleistung des Datenschutzes.

Den Schulen stehen in den Staatlichen Schulämtern fachlich kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu allen relevanten Fragen des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis zur Verfügung. Darüber hinaus wird auf die Materialien hingewiesen, die der Hessische Datenschutzbeauftragte in seinem Internetauftritt (<https://datenschutz.hessen.de/infothek>) zum Download bereitgestellt hat.

Im Übrigen finden Sie Hinweise zur behördeninternen Umsetzung im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in der Anlage.

Rechtsquellen:

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) gilt, wie sich aus ihrem Artikel 99 Absatz 2 ergibt, seit dem 25. Mai 2018.

Das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), welches als Artikel 1 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Datenschutz-

rechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/79 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) am 25. Mai 2018 in Kraft getreten und das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), abgelöst hat, ist nach seinem § 1 Abs. 5 nur ergänzend anzuwenden. Vorrangig ist die – unmittelbar geltende – DS-GVO heranzuziehen.